

## 404 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XI. GP.

# Bericht des Verfassungsausschusses

### über die Regierungsvorlage (195 der Beilagen): Bundesgesetz über die Errichtung eines familienpolitischen Beirates beim Bundeskanzleramt

Der Verfassungsausschuß hat in seiner Sitzung am 24. Jänner 1967 zur Vorberatung der im Eingang bezeichneten Regierungsvorlage einen zehngliedrigen Unterausschuß eingesetzt, dem von der Österreichischen Volkspartei die Abgeordneten Dipl.-Ing. Fink, Dr. Gruber, Doktor Kummer, Ofenböck, Stohs, von der Sozialistischen Partei Österreichs die Abgeordneten Lukas, Mondl, Ströer, Dr. Tull und von der Freiheitlichen Partei Österreichs Abgeordneter Dr. van Tongel angehörten. Der Unterausschuß hat den Gesetzentwurf eingehend beraten und eine Reihe von Abänderungen vorgeschlagen, worüber dem Verfassungsausschuß am 27. Feber 1967 berichtet wurde.

Darüber hinaus hielt der Ausschuß zu einzelnen Bestimmungen des Gesetzentwurfes die folgenden Feststellungen für geboten:

#### Zu § 3:

Unter den im § 3 Abs. 2 Z. 6 angeführten Organisationen sind solche zu verstehen, die sich grundsätzlich mit Fragen der Familienpolitik befassen, sich nach ihren Statuten zur Aufgabe stellen, für die wirtschaftlichen, sozialen, rechtlichen und kulturellen Angelegenheiten der Familien zu wirken, deren Wirkungsbereich sich auf das ganze Bundesgebiet erstreckt und denen vermöge der Zahl ihrer Mitglieder und des Um-

fanges ihrer Tätigkeit eine maßgebliche Bedeutung zukommt.

Zu § 3 Abs. 4 wird festgehalten, daß das Verlangen auf Beiziehung von Fachleuten sowohl im Verlauf als auch außerhalb einer Sitzung gestellt werden kann.

#### Zu § 8:

Beschlüsse können nur mit Stimmenmehrheit gefaßt werden. Bei Stimmgleichheit kommt ein Beschluß nicht zustande.

Weiters wurde vom Ausschuß zu § 8 der einhellige Wunsch geäußert, es möge in die Geschäftsordnung des familienpolitischen Beirates eine Bestimmung etwa folgenden Inhaltes aufgenommen werden: „Mitglieder, die mit ihrer Ansicht in der Minderheit geblieben sind, haben das Recht, die Aufnahme einer Darstellung ihrer Auffassung in der Niederschrift zu verlangen.“

Der Verfassungsausschuß hat den Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 27. Feber 1967 beraten und nach einer Debatte, in der außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Dr. Gruber, Dr. Broda, Dr. Hauser, Dr. van Tongel, Mondl, Gratz und Kranebitter sowie der Ausschußobmann das Wort ergriffen, einstimmig angenommen.

Der Verfassungsausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angesprochenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, am 27. Feber 1967

Stohs  
Berichterstatter

Probst  
Obmann

**Bundesgesetz vom 1967  
über die Errichtung eines familienpolitischen  
Beirates beim Bundeskanzleramt**

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Beim Bundeskanzleramt ist ein familienpolitischer Beirat (im folgenden Beirat genannt) zu errichten.

§ 2. (1) Der Beirat hat das Bundeskanzleramt bei Besorgung der ihm auf Grund des § 20 des Bundesgesetzes vom 25. Mai 1966, BGBl. Nr. 70, über die Errichtung eines Bundesministeriums für Bauten und Technik und über die Neuordnung des Wirkungsbereiches einiger Bundesministerien übertragenen Aufgabe zu beraten.

(2) Der Beirat hat auf Ersuchen des Bundeskanzleramtes Gutachten in wirtschaftlichen, sozialen, rechtlichen und kulturellen Angelegenheiten, die die Familie betreffen, abzugeben. In solchen Angelegenheiten hat der Beirat das Recht, auch von sich aus Anregungen und Anträge an das Bundeskanzleramt zu richten. Weiters obliegt dem Beirat die sachverständige Prüfung und Stellungnahme zu Anregungen und Forderungen der Familienorganisationen.

(3) Zu Angelegenheiten, die in Gesetzgebung und Vollziehung nicht in die Zuständigkeit des Bundes fallen, hat der Beirat weder Gutachten abzugeben noch Anregungen oder Anträge zu stellen.

§ 3. (1) Als Mitglieder und Ersatzmitglieder sind in den Beirat Personen zu berufen, von denen eine besondere Förderung der Interessen der Familien erwartet werden kann. Ihre Zahl darf 15 nicht übersteigen.

(2) Dem Beirat gehören an:

1. höchstens zehn Vertreter solcher Familienorganisationen, die nach ihren Statuten für die wirtschaftlichen, sozialen, rechtlichen und kulturellen Angelegenheiten der Familien wirken und nach Zusammensetzung und Mitgliederzahl eine repräsentative Interessenvertretung der Familien darstellen, wobei aus jeder dieser Organisationen höchstens drei Vertreter zu entnehmen sind,

2. ein Vertreter der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft,

3. ein Vertreter der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs,

4. ein Vertreter des Österreichischen Arbeiterkammertages,

5. ein gemeinsam von den Österreichischen Landarbeiterkammern namhaft gemachter Vertreter,

6. ein Vertreter des Österreichischen Gewerkschaftsbundes.

(3) Für jedes Beiratsmitglied ist ein Ersatzmitglied zu bestellen. Das Ersatzmitglied vertritt das ordentliche Mitglied bei dessen Verhinderung.

(4) Der Vorsitzende des Beirates kann, falls er dies nach dem Verhandlungsgegenstande für erforderlich hält, den Sitzungen des Beirates auch sonstige Fachleute auf wirtschaftlichem, sozialem, rechtlichem oder kulturellem Gebiet heranziehen, die dem Beirat nicht angehören. Dem Verlangen von mehr als einem Drittel der Beiratsmitglieder nach Beiziehung solcher Fachleute hat der Vorsitzende zu entsprechen. Diese Fachleute haben bei den Abstimmungen des Beirates kein Stimmrecht.

(5) Die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Beirates sind für eine Funktionsdauer von vier Jahren durch den Bundeskanzler zu berufen.

§ 4. (1) Das Bundeskanzleramt hat die im § 3 Abs. 2 angeführten Körperschaften und Vereinigungen zur Namhaftmachung von Vertretern einzuladen, die den Erfordernissen des § 3 Abs. 1 gerecht werden.

(2) Werden nach erfolgter Einladung durch das Bundeskanzleramt innerhalb einer Frist von zwei Monaten zwecks Berufung in den Beirat Vertreter nicht namhaft gemacht, bestellt der Bundeskanzler unter Bedachtnahme auf die vorschlagsberechtigten Stellen in der erforderlichen Anzahl Mitglieder und Ersatzmitglieder aus einem Kreis von Personen, die den Erfordernissen des § 3 Abs. 1 gerecht werden.

(3) Die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Beirates sind bei Verzicht oder bei Widerruf des

Vorschlag des Mitgliedes oder Ersatzmitgliedes durch die vorschlagsberechtigte Stelle durch den Bundeskanzler abzurufen.

(4) Wenn ein Mitglied oder Ersatzmitglied drei aufeinanderfolgenden Einladungen zu einer Sitzung des Beirates ohne genügende Entschuldigung keine Folge geleistet hat, so hat der Beirat dies nach Anhörung des Betroffenen festzustellen. Diese Feststellung hat den Verlust der Mitgliedschaft beziehungsweise der Ersatzmitgliedschaft im Beirat zur Folge.

§ 5. Den Vorsitz im familienpolitischen Beirat führt der Bundeskanzler oder ein von ihm beauftragter Beamter des Bundeskanzleramtes.

§ 6. (1) Der Beirat ist vom Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens aber zweimal im Jahre einzuberufen. Eine Einberufung des Beirates hat auch dann zu erfolgen, wenn dies mindestens ein Drittel der Beiratsmitglieder aus demselben Grund verlangt. In dem Antrage zur Einberufung des Beirates sind die zu behandelnden Tagesordnungspunkte zu benennen und auszuführen.

(2) Die Einladung zu den Sitzungen des Beirates sind vom Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung nachweislich zu versenden. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung und Verlangen auf Heranziehung von Fachleuten (§ 3 Abs. 4) sind von den Mitgliedern des Beirates spätestens eine Woche vor dem festgesetzten

Sitzungstermin schriftlich beim Bundeskanzleramt einzubringen.

§ 7. Die Beschlussfähigkeit des Beirates setzt die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder voraus.

§ 8. Die Beschlüsse sind mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder zu fassen; Stimmenthaltung ist möglich. Der Vorsitzende stimmt nicht mit.

§ 9. Über die Sitzungen des Beirates ist jeweils eine Niederschrift aufzunehmen, die die Namen der anwesenden Personen, den Sitzungstag, den Gegenstand der Beratung, die Anträge und das Abstimmungsergebnis zu enthalten hat.

§ 10. Die Führung der Geschäfte des Beirates obliegt dem Bundeskanzleramt; der hiedurch entstehende Aufwand ist aus den Kreditmitteln des Bundeskanzleramtes zu bestreiten. Die Geschäftsordnung gibt sich der Beirat selbst.

§ 11. Die Tätigkeit der Mitglieder und Ersatzmitglieder des Beirates ist eine ehrenamtliche. Die Mitglieder (die Ersatzmitglieder) und die sonstigen Fachleute haben Anspruch auf Reisekostenvergütung und Reisezulage, wie sie Bundesbeamten in der dritten Gebührenstufe gebühren würde.

§ 12. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundeskanzleramt betraut.